

An das
Bundesministerium der Finanzen
Herrn Dr. Weith
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

ausschließlich per E-Mail

Düsseldorf, 09.06.2023
703

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe (Referentenentwurf);

GZ IV A 4 – S 0800/22/1003 :004; DOK 2023/0128938

Sehr geehrter Herr Dr. Weith,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe (im Folgenden: RefE oder StBerG-E).

Vor dem Hintergrund des noch schwebenden Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2018/2171 ist zu begrüßen, dass mit dem RefE angestrebt wird, den durch die EU-Kommission als unsystematisch und inkohärent kritisierten umfassenden und abschließenden Katalog des § 4 StBerG neu zu regeln. Wir unterstützen dabei ausdrücklich, dass durch die Neufassung der Regelungen zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen (§§ 4 bis 4d StBerG-E) im Ergebnis keine wesentliche inhaltliche Ausweitung gegenüber dem sachlichen Anwendungsbereich der derzeitigen Rechtslage erfolgen soll.

Sowohl der Bundesgerichtshof (Beschluss vom 28.03.2023 – II ZB 11/22) als auch der Bundesfinanzhof (u.a. Urteil vom 06.10.1988 – VII R 146/97) sehen als ein zentrales Ziel des Steuerberatungsgesetzes den Schutz der Steuerrechtspflege. Die Beschränkung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen wird mit dem übergeordneten Interesse des Gemeinwohls an der

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Melanie Sack, WP StB,
stv. Sprecherin des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/3 zum Schreiben vom 09.06.2023 an das BMF

Wahrung der Steuerrechtspflege und damit des Steueraufkommens und der Steuermoral begründet. Mitglieder steuerberatender Berufe, zu denen auch Wirtschaftsprüfer zählen, tragen zu einem konstruktiven Verhältnis zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung bei. Dabei setzen sie sich auch im Interesse des Gemeinwohls dafür ein, dass eine missbräuchliche Schädigung des Staats unterbleibt. Gerne verweisen wir an dieser Stelle auf den [IDW Wertekodex für Wirtschaftsprüfer*innen](#).

Der RefE schafft einen systematischen Ansatz zur Gruppierung der verschiedenen Befugten zur beschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen, welcher durch eine Generalklausel zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild ergänzt wird. Den teilweise kritisierten *personenbezogenen* Beschränkungen, welche sich durch die kasuistische Aufzählung der zur geschäftsmäßigen beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen Befugten in § 4 StBerG in der derzeitigen Fassung ergab, wird damit entgegengewirkt, ohne das Ziel der Sicherung der Qualität der Hilfeleistung in Steuersachen und den damit einhergehenden Schutz der Steuerrechtspflege zu gefährden.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Aufnahme von Anforderungen an eine sachgemäße beschränkte Hilfeleistung in Steuersachen in § 4a Abs. 2 StBerG-E. Diese tragen dazu bei, dem Interesse der Allgemeinheit an der Wahrung der Steuerrechtspflege gerecht zu werden. Ferner ist auch der individuelle Schutz Rechtssuchender zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, wie sie für selbständige Steuerberater nach § 67 StBerG und für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach § 54 WPO obligatorisch ist, für die nach § 4a StBerG-E beschränkt zur Hilfeleistung in Steuersachen Befugten nicht gesetzlich erforderlich ist. Nach unserem Verständnis beziehen sich die Anforderungen nach § 4a Abs. 2 StBerG-E damit auch unmittelbar auf juristische Personen i.S.d. § 4a Abs. 1 Satz 3 StBerG-E, sodass diese beispielsweise über eine der Tätigkeit angemessene eigene finanzielle Ausstattung verfügen müssen, um etwaige Haftungsfälle abdecken zu können und im Ergebnis ein ausreichender Schutz der Rechtssuchenden vor Vermögensschäden gewährleistet wird.

Im Hinblick auf die Angleichung der Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen an § 6 RDG und eine Förderung des bürgerlichen Engagements im Bereich Hilfeleistung in Steuersachen ist die Ausweitung der Möglichkeit zur unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen über den engsten

Seite 3/3 zum Schreiben vom 09.06.2023 an das BMF

Familienkreis hinaus nachvollziehbar. Dem Schutzbedürfnis der Rechtssuchenden dürfte hier aufgrund der (weiterhin) vorausgesetzten engen persönlichen Beziehung Rechnung getragen werden.

Im Hinblick auf die neu vorhergesehene Möglichkeit zur unentgeltlichen Hilfeleistung *außerhalb* der zuvor beschriebenen engen persönlichen Beziehungen möchten wir auf die Argumentation des BGH (Beschluss vom 18.03.2023 – II ZB 11/22) verweisen: Die Beschränkung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen dient neben dem auch in der Gesetzesbegründung aufgeführten Schutz der Rechtssuchenden vor allem der Funktionsfähigkeit der Steuerrechtspflege, welche für das Gemeinwohl von großer Bedeutung ist. Nach Auffassung des BGH reicht zum Schutz dieses Gemeinwohlbelangs eine § 6 Abs. 2 RDG vergleichbare Qualitätssicherung nicht aus. Ausweislich der Berichterstattung in der Presse (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25.05.2023) wurde die Bedeutung der Rolle der Befugten als Organ der Steuerrechtspflege zuletzt auch öffentlich durch die Minister für Finanzen und Justiz gegenüber der EU-Kommission betont. Inwieweit eine Ausweitung der Befugnis zur unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen (auf sämtliche Steuer- und Einkunftsarten) hier sinnvoll ist, erscheint fraglich. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Anleitung i.S.v. § 6 Abs. 2 Satz 1 RDG neben der Einweisung und Fortbildung in die für die Tätigkeit wesentlichen Rechtsfragen keine ständige Begleitung oder Beaufsichtigung der Tätigkeit durch eine qualifizierte Person vorsieht, sondern lediglich deren Mitwirkung, soweit dies im Einzelfall erforderlich erscheint. Eine Kontrolle der Hilfeleistung durch eine qualifizierte Person ist jedoch im Einzelfall nicht sichergestellt, sondern davon abhängig, ob der Beratende die Mitwirkung der qualifizierten Person für erforderlich hält.

Zur vertiefenden Erörterung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Moser

Brokamp, LL.M. Int'l. Tax (N.Y.U.),
RA (Syndikus-RA)
Technical Director Tax